

rechnungsfähigkeit zuerkennen zu wollen, dürfte im allgemeinen zu weit gehen; höchstens kommen „mildernde Umstände“ in Frage, insofern, als oftmals die Tuberkulose die Psyche des Menschen und auch der Verbrecher verändert. *Ickert* (Gumbinnen).

Gilbert, Héger: Sur les services médicaux des prisons et le patronage des malades mentaux à Tournai. (Gefängnisärztliche Tätigkeit und Geisteskrankenfürsorge in Tournai.) *Scalpel* Jg. 80, Nr. 27, S. 626—632. 1927.

Beides soll in vorbildlicher Weise in Tournai ausgebaut sein und vorzüglich Hand in Hand arbeiten. Zur gefängnisärztlichen Tätigkeit gehört nicht nur die ärztliche Behandlung, sondern auch die anthropologische Beobachtung der Gefangenen. Letztere soll sich besonders auch auf die erbbiologischen, psychopathologischen und sozialen Fragen erstrecken, mit dem ausgesprochenen Zweck, die Ätiologie der Rechtsbrüche aufzudecken. Aus der besseren ärztlichen Erkenntnis soll sich eine bessere (auch vorbeugende) Behandlung entwickeln. Psychiatrische Beobachtungsstationen befinden sich in den Gefängnissen von Löwen, Antwerpen und Gent. Durch einheitliche Personalbogen werden die Rückfälligen in ganz Belgien einer besonders eingehenden Kontrolle unterzogen. Der allgemeine Arbeitszwang, ein sehr wichtiges erzieherisches Mittel, dient ebenfalls zur besseren Erkennung gewisser seelischer Störungen. Die systematischen Untersuchungen haben ergeben, daß das gegenwärtige belgische Strafrecht bezüglich des Schutzes der Allgemeinheit vor Verbrechern unzureichend ist. Vom Justizministerium ist daher bereits der Entwurf eines „Gesetzes für sozialen Schutz“ ausgearbeitet worden. Wenn Verf. besonders hervorhebt, daß an einem Gefängnis neben der Behandlung der Syphilitiker und Zahnkranken auch besondere Tuberkulosestationen eingerichtet sind, so dürfen das Dinge sein, die in Deutschland bedeutend weiter ausgebaut sind. Geisteskranke, Epileptiker und Psychopathen, welche die Zellenhaft nicht vertragen, werden in eine Irrenanstalt verlegt. Da die Gefängnisarbeit nach Art und Intensität der Fabrikarbeit angepaßt ist, so sind auch besonders umfangreiche Maßnahmen zur Verhütung und Behandlung von Unfällen getroffen. Recht interessant und bedeutsam ist hierbei die auffällige Seltenheit von Unfällen im Verhältnis zur freien Industrie. Verf. führt das wahrscheinlich mit Recht auf die Enthaltbarkeit von Alkohol und Vergnügungen sowie auf die durch die Anstaltsordnung sich ergebende vernünftige Einteilung von Arbeit, Erholung, Schlaf, Mahlzeiten und Unterricht zurück. Die chirurgische Tätigkeit erstreckt sich auch darauf, die Gefangenen, die durch irgendein Leiden behindert sind, während des Gefängnisaufenthalts möglichst voll erwerbsfähig zu machen. Die Geisteskrankenfürsorge beschränkte sich früher auf die geschlossene Fürsorge; erst neuerdings hat man die Bedenken gegen die offene Fürsorge fallen lassen; man beobachtet und berät die Geisteskranken in besonderen Sprechstunden, die in Asylen, Heil- und Pflegeanstalten abgehalten werden.

Ref. kann seine Bedenken hiergegen nicht unterdrücken; einerseits liegen die Anstalten in der Regel abseits; andererseits sträuben sich erfahrungsgemäß viele Geisteskranke und Psychopathen aus naheliegenden Gründen dagegen, selbst lediglich zur Sprechstunde derartige Anstalten aufzusuchen. Zweckmäßiger dürfte es sein, Beratungs- und Fürsorgestellen dieser Art ähnlichen Wohlfahrtsstellen unter besonderer fachärztlicher Leitung anzugliedern.

Buhtz (Königsberg i. Pr.)

Mönnich, Alfred: Selbstbeschädigungen und Selbstverletzungen bei Strafgefangenen. Dissertation: Berlin 1926. 49 S.

Kasuistische Mitteilungen, die an und für sich nichts Neues bringen, über 43 Fälle. Davon waren ausgesprochen geisteskranke Selbstbeschädiger 4, in der Ausdrucksweise des Verf. *cum grano salis* als normal zu betrachten 6, die übrigen waren entsprechend den auch sonst gemachten Erfahrungen Schwachsinnige, Psychopathen und ähnliche Leute. Auch in bezug auf die Vorschläge zur Verhütung von Selbstbeschädigungen werden keine neuen Momente vorgebracht. Einer Bestrafung der Selbstbeschädigung wird widerraten. *Nippe.*

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

● **Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge.** Hrsg. v. A. Gottstein, A. Schlossmann u. L. Teleky. Bd. 6. Krankenhaus-, Rettungs-, Bäderwesen. Sozial-

hygienische Bedeutung der Sozialversicherung. Berufsberatung. Gesundheit und Wirtschaft. Berlin: Julius Springer 1927. X, 600 S. u. 70 Abb. RM. 48.—

Als Abschluß des großangelegten Handbuchs liegt jetzt der VI. Band vor, der, bearbeitet von der Hand bekannter Praktiker ihres Faches, die Gebiete Krankenhaus-, Siechen- und Altersheimwesen, soziale Krankenhausfürsorge, Rettungswesen, Bäderwesen, die soziale Bedeutung der Sozialversicherung und Berufsberatung und abschließend Gesundheit und Wirtschaft behandeln. Der VI. Band reiht sich würdig ein, und es ist von ihm dasselbe zu sagen, was bei der Rezension des V. Bandes gesagt wurde und was jetzt nach Abschluß für das ganze Handbuch gilt, es bildet ein einzigartiges Standardwerk, das jedem, der sich mit Sozialhygiene und Gesundheitsfürsorge zu beschäftigen hat, ein unentbehrliches Nachschlagewerk ist. *Jacobs.*

Raecke: Erwiderung zu der Arbeit von Müller: „Zur Bekämpfung der Rauschgifte“. Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 53, Nr. 26, S. 1101. 1927.

Vgl. Müller, dies. Zeitschr. 11, 97. Deutsche Prohibition bleibe eine schöne und erstrebenswerte Hoffnung für die fernere Zukunft. Warnung vor zu stürmischem Vorwärtstreiben. Jetzt lasse sich nur allgemeine Volksaufklärung, Ausbau der Trinkerfürsorge usw. durchsetzen. *F. Fränkel* (Berlin).^{oo}

Laughlin, Harry H.: Eugenical sterilization of the feeble-minded. Pt. II of comments and reprints by Warren G. Murray, M. D. (Unfruchtbarmachung der geistig Minderwertigen.) (*Carnegie inst., Washington.*) Welfare magaz. Bd 17, Nr. 10, S. 15—17. 1926.

Verf. tritt energisch für die Unfruchtbarmachung der geistig Minderwertigen ein. In Kalifornien sind seit 1907 bereits 4635 Sterilisationen ausgeführt worden, in den gesamten Vereinigten Staaten außerhalb Kaliforniens 1608. *Campbell* (Dresden).^o

Roubinovitch, J.: L'examen systématique des enfants délinquants. (Die systematische Untersuchung verbrecherischer Kinder.) Prophylaxie ment. Jg. 3, Nr. 10, S. 295—298. 1927.

Von 815 Fällen mit sozialen Fehlern aller Schattierungen wurden von der Behörde 627 sorgfältig beobachtet. Von diesen zeigten 224 psychische Ausfälle, während bei 403 Fällen schädliche Einflüsse der Umwelt zu erkennen waren. Daraus geht hervor, daß die Aufgabe der Richter nicht im Bestrafen, sondern in der Erziehung, Besserung und in sozialer Anpassung bestehen müsse. In jedem einzelnen Falle sind daher die Maßregeln für Erziehung und Psychotherapie, ferner zur Anpassung an einen Beruf notwendig. Es soll im Seine-Departement und in Paris eine Organisation geschaffen werden, durch welche einerseits die Kinder unter 13 Jahren, andererseits die Jugendlichen vom 13. bis 18. Lebensjahre ausreichend untersucht werden können. *Rehm.*^o

Heuyer, G.: L'examen médico-psychologique des enfants délinquants. (Die ärztlich-psychologische Untersuchung verbrecherischer Kinder.) Prophylaxie ment. Jg. 3, Nr. 10, S. 298—304. 1927.

Der Verf. hat ein Programm ausgearbeitet, nach welchem die Untersuchung durch einen Facharzt zu geschehen hat: 1. Erforschung der sozialen Umwelt, der erblichen und persönlichen Verhältnisse; 2. Prüfung der Schulkenntnisse, der Intelligenz (nach Binet-Simon) und der psychischen Störungen (Unstetigkeit, Gemütsschwäche und Charakterfehler); 3. die körperlich-biologische Untersuchung. Danach will der Verf. die Kinder in 3 Gruppen einteilen, nämlich in einfach Asoziale, in psychisch Geschädigte, in Schwachsinnige und in Unstete bzw. Triebhafte. Dementsprechend sollen die einfach Asozialen erzieherischen Maßnahmen unterworfen werden; die Kranken kommen in entsprechende Anstalten; unerziehbar Schwachsinnige sollen in Schwachsinnigenanstalten, Unstete oder solche mit nicht besserungsfähigen Trieben werden in einer Reformschule oder in einer festen Anstalt, deren Einrichtung von Ärzten, Behörden und Soziologen gefordert wird, untergebracht. — Der Verf. schreibt, daß die ärztliche Untersuchung in höchstens 15—20 Min. (!) beendet ist. *Rehm* (Bremen).^o

Verletzungen. Gewalttamer Tod aus physikalischer Ursache.

Ballotta, F.: Rapporti fra trauma e tumore dal punto di vista medico-legale. (Beziehungen zwischen Trauma und Geschwulst vom gerichtsarztlichen Standpunkte.) (3. congr. d. assoc. ital. di med. leg., Firenze, 30. V.—I. VI. 1927.) Arch. di antropol. crim., psichiatri. e med. leg. Bd. 47, H. 5, S. 661—688. 1927.

Verf. berichtet über 2 Fälle eigener Beobachtung: 1. Bei einem 24-jährigen Mädchen mit